

Satzung des Markt Biberbach über die Aufhebung einer Veränderungssperre

(Aufstellungsbeschluss vom 02.08.2022 zur Aufstellung des
Bebauungsplan Nr. 32 „Westlicher Ortsrand Affaltern/Am Leiseweierbach,
aufgehoben am 14.02.2023)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m.W.v. 01.02.2023, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2023 die folgende Aufhebung einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

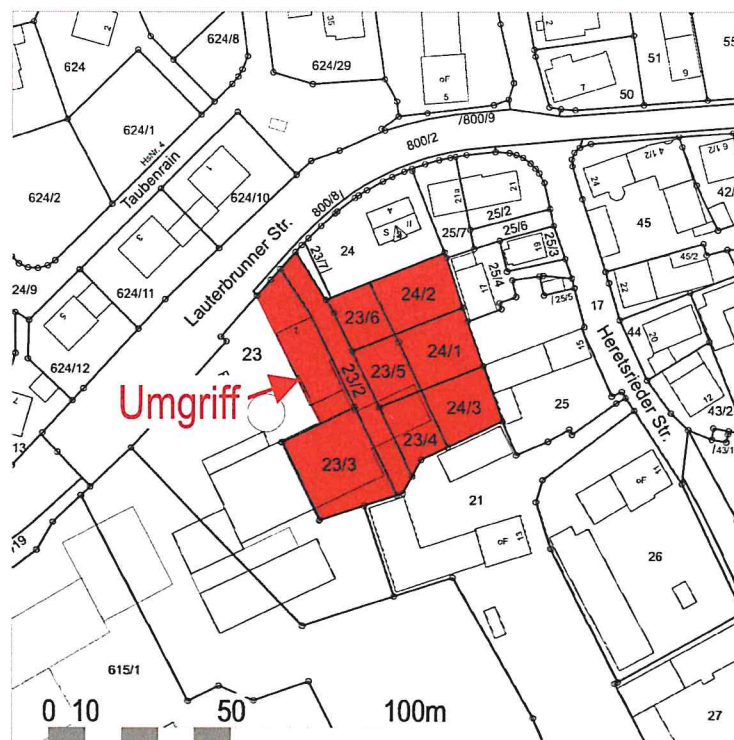
§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „westlicher Ortsrand Affaltern/Am Leiseweierbach“ vom 02.08.2022, bekannt gemacht am 05.08.2022, auf Grund der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses am 14.02.2023, aufgehoben. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind mit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses entfallen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung der Veränderungssperre

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Dies sind die Flurnummern 23 (TF), 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24/1, 24/2 und 24/3 der Gemarkung Affaltern (TF=Teilfläche).

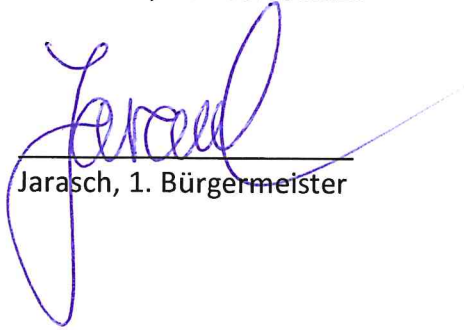
Der Umgriff ist dem Lageplan zu entnehmen.



§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberbach, den 08.03.2023



Jarasch, 1. Bürgermeister

